

UWE-JENS HEUER

Die Sozialisten und das Grundgesetz

Das Grundgesetz als verbindliche Rahmenregelung der gesamtgesellschaftlichen, vor allem der politischen Auseinandersetzungen
Michael Schumann hat sich in seinem Referat für die Akzeptanz der Rolle von Ideologie, für die Notwendigkeit ideologischer Auseinandersetzungen ausgesprochen. Die Behandlung meines Themas ist ohne solche Auseinandersetzungen mit unseren Gegnern, aber auch in den eigenen Reihen kaum möglich.

Die Einstellung zur Verfassung – und das Grundgesetz ist ja die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland – ist eng mit der Einstellung zum Recht überhaupt verbunden. In der DDR war die verbreitete Geringschätzung institutioneller Formen von Demokratie mit einer Geringschätzung des Rechts, sogar mit Rechtsnihilismus verknüpft. Hierauf sind sowohl Hermann Klenner wie auch Volkmar Schöneburg eingegangen. Heute treffen wir in starkem Umfang auf eine Mystifizierung des Rechts. Es kommt nach meiner Auffassung darauf an, zwei Gefahren zu vermeiden:

Entweder das Recht als bloßes Instrument der Politik anzusehen, statt seine Rolle auch als Maß von Politik zu akzeptieren, wie es bis zum Schluß von der marxistisch-leninistischen Orthodoxie geschah;

oder aber die dem Recht und seinen Regeln zugrunde liegenden gesellschaftlichen vor allem ökonomischen Widersprüche und Konflikte zu übersehen. »Die Menschen vergessen die Abstammung ihres Rechts aus den ökonomischen Lebensbedingungen, wie sie ihre eigene Abstammung aus dem Tierreich vergessen haben«.¹

Gestaltung und Durchsetzung des Rechts ergibt sich aus Interessenkämpfen, sie sind der Inhalt, für den allerdings die Rechtsform unabdingbar notwendig ist. Um ein Beispiel aus einer anderen gesellschaftlichen Sphäre zu wählen: Die Fußballspieler brauchen Regeln, weil sonst ein Spiel nicht stattfinden kann. Aber sie kämpfen nicht um der Regeln willen, für ihre Verwirklichung, sondern um zu siegen. Wenn die Regeln ihnen nachteilig sind, dann müssen sie auch um die Änderung der Regeln kämpfen.

Das, was hier für das Recht gesagt wurde, auch für seine Unterschätzung durch die Linke, gilt natürlich in besonderem Maße für die Verfassung, die ja gleichsam die Krone der Rechtsordnung bildet:

Auch für die DDR war es richtig, daß die Verfassung wie jedes Recht nicht außerhalb von Interessen und damit von Politik entsteht und wirkt. Das Problem der DDR-Verfassung bestand allerdings darin, daß die Normativität der Verfassung von der Dynamik der Politik und sogenannter jähher Wendungen aufgehoben wurde. In dieser

Uwe-Jens Heuer – Jg. 1927, Prof. Dr. jur. habil., Jurist, Mitglied des Deutschen Bundestages/PDS.

Studium der Rechtswissenschaft, Fernstudium der Ökonomie; Lehrtätigkeit an der Humboldt-Universität zu Berlin 1951-58, 1961-67, am Zentralinstitut für sozialistische Wirtschaftsführung 1967-82; Forschung an der Akademie der Wissenschaften der DDR 1982-90.

1959-60 zur »Erziehung in der Praxis« am Staatlichen Vertragsgericht. Seit 1990 Mitglied der Volkskammer und dann des Deutschen Bundestages – jeweils im Rechtsausschuß.

Wissenschaftliche Hauptgebiete: Wirtschaftsrecht, Staatsrecht, Politische Wissenschaft.

Veröffentlichungen u.a.: Allgemeines Landrecht und Klassenkampf (1960); Demokratie und Recht im neuen ökonomischen System (1965); Marxismus und Demokratie (1989); Der Rechtsstaat – eine Legende? (zusammen mit Gerhard Riege, 1992); Rechtsordnung der DDR. Anspruch und Wirklichkeit, 1995. Erstveröffentlichung in: UTOPIE kreativ, Heft 91/92, S. 109-120.

Richtung wirkten auch die Ausgestaltung der Verfassung als mehr politisches Dokument und der durch das Fehlen eines Verfassungsgerichts erleichterte leichtfertige Umgang mit der Verfassung. Charakteristisch für die Haltung der DDR-Rechtswissenschaft zur Verfassung war die Tatsache, daß ein beachtlicher Teil der Staatsrechtslehrer der DDR die Verfassung ausdrücklich als nur politisches, nicht aber als in erster Linie juristisches Dokument anzusehen bereit war. Auf der letzten rechtswissenschaftlichen Konferenz, die im September 1989 in Babelsberg stattfand, erklärte Karl-Heinz Schöneburg offen, daß in der DDR der Verstoß gegen die Verfassung ein Kavaliersdelikt geworden sei. Offensichtlich schloß die führende Rolle der Partei ein tatsächlich wirksames Verfassungsrecht – hier ging es schließlich um die rechtliche Regulierung gesellschaftlicher Grundkonflikte – aus.

Das ist beim Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland selbstverständlich ganz anders. Über seinen Charakter als juristisches Dokument kann es gar keinen Zweifel geben. Allein der Vergleich des kläglichen Kommentars zur DDR-Verfassung aus dem Jahre 1969 mit den 95 Bänden von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sowie zahlreichen umfassenden Grundgesetzkommentaren und Lehr- und Handbüchern macht das mehr als deutlich.

Wie aber ist die Rolle des Grundgesetzes, wie ist seine Wirkung zu beurteilen, wie ist sein Zusammenhang mit den gesellschaftlichen Widersprüchen und Konflikten zu bestimmen, wo liegt hier die relative Selbständigkeit des Rechts begründet?

Mir scheint es bei der Beantwortung dieser Frage der beste Weg, an die Arbeiten derjenigen linken Rechtswissenschaftler anzuknüpfen, die in der alten Bundesrepublik jahrzehntelang meist innerhalb der Arbeiterbewegung den Kampf gegen Verfassungsmystizismus einerseits und Verfassungsnihilismus andererseits mit einer meines Erachtens nach wie vor überzeugenden Argumentation und großer Hartnäckigkeit führten. Ich möchte hier nur die Namen von Wolfgang Abendroth, Norman Paech, Joachim Perels, Helmut Ridder, Peter Römer und Jürgen Seifert hervorheben.

Wolfgang Abendroth schrieb 1955, die Verfassung stünde in einem unvermeidlichen Streit, »solange widersprüchliche große soziale Interessen in der Gesellschaft miteinander ringen.«²

Jürgen Seifert knüpfte 1966 hier an. Er zitierte den amerikanischen Soziologen Earl Latham: »Gesetzgebung entsteht im Widerstand der Kräftegruppen, besiegelt die Siege erfolgreicher Koalitionen und legt die Bedingungen der Niederlage, der Kompromisse und der Eroberungen in Paragraphen nieder. Allen Gesetzesvorschriften wohnt die Tendenz inne, die Form eines Kompromisses anzunehmen, denn der Konflikt widerstreitender Gruppeninteressen wird nur geschlichtet auf dem Weg des Verhandeln und des Nachgebens«. Er baut dann diese Überlegung zum Kompromiß weiter aus und charakterisiert, sich auf Marx beziehend, die Verfassung als Waffenstillstandsurkunde, mittels derer offene Feindseligkeiten durch einen Zustand beendet werden, »in dem die kämpfenden Parteien die Auseinandersetzung mit anderen Mitteln im Rahmen bestimmter Regeln führen«.³

Diese Sichtweise steht jeder Mystifizierung der Verfassung entgegen. Bei Waffenstillstandsbedingungen erwartet niemand, daß sie

sich von selbst realisieren. Es ist vorausgesetzt, »daß die Gegenspieler ihre Interessen selbst wahrnehmen, die markierte Grenzlinie selbst überwachen, jede Verletzung selbst registrieren und zur Sprache bringen«. Daraus ergibt sich auch, daß es nicht um ein »Bekenntnis« zum Grundgesetz geht⁴, sondern um den Kampf innerhalb der hier gesetzten Regeln.

Zu ihnen gehören sowohl ausdrückliche Organisations- und Verfahrensregeln wie auch die Grundrechte und die festgelegten Pflichten.

Ein kurzer Blick auf die Geschichte bestätigt diese Sicht – sei es auf die Verfassung von 1871, die das Resultat der Reichseinigung von oben festhielt, auf die Verfassung von 1919, die im Ergebnis des verlorenen Krieges und der unvollendeten Novemberrevolution entstanden war, oder auch auf die beiden deutschen Verfassungen von 1949. Sie erklärt auch, warum es trotz des Artikels 146 des Grundgesetzes nach 1989/90 keine neue Verfassung gegeben hat, die Verfassungsentwürfe allesamt vom Tisch gefegt wurden. Es hat eben keine wirkliche Revolution im Osten gegeben und keine Veränderungen des Kräfteverhältnisses in Gesamtdeutschland, deren Ergebnisse zu fixieren gewesen wären.

Was das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland angeht, ist hier der Grundsatzkompromiß ganz deutlich. Wolfgang Abendroth charakterisierte ihn als »Minimalübereinstimmung von Parteien (und in Parteien), die damals zum Teil die gegenwärtige, zum Teil aber eine planwirtschaftlich-sozialistische Lösung wollten, die »ohne beider Zustimmung unmöglich gewesen« wäre. Die BRD sei deshalb »verfassungsrechtlich nicht an die existente monopolkapitalistische Struktur ihrer Wirtschaftsgesellschaft und an deren herrschende ideologische Spiegelung in der Lehre von der »sozialen Marktwirtschaft« gebunden«. Die Formel vom sozialen und demokratischen Rechtsstaat (Art. 20 Abs. 1, Art. 28 GG) erlaube die Umgestaltung in eine sozialistische Wirtschaftsgesellschaft.⁵

In einem Hearing zum KPD-Verbot sah Axel Azolla im Grundgesetz weder eine Negierung noch eine verfassungsrechtliche Garantie der bestehenden bürgerlichen Verhältnisse. Der Art. 15 des Grundgesetzes sei nichts anderes als die »verfassungsrechtliche Legalisierung einer echten gesellschaftspolitischen Alternative gegenüber der bestehenden bürgerlichen Gesellschaft«.⁶

Die »wirtschaftspolitische Neutralität« des Grundgesetzes ist wohl allgemeiner Konsens der Verfassungsrechtler und kann sich auch auf das Mitbestimmungsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 1. März 1977 berufen.⁷ Das ist natürlich für eine »Partei des demokratischen Sozialismus« von besonderem Gewicht. In unserem Zusammenhang ist es aber darüber hinaus von grundsätzlicher Bedeutung, daß das Grundgesetz von anerkannten unterschiedlichen Grundpositionen in der Gesellschaft ausgeht. Es kann sich also nicht um einen sich immer mehr erweiternden »Grundkonsens der Demokraten« handeln, der angebliche Verfassungsfeinde ausklammert, sondern um die gemeinsame Einsicht, daß es tiefe soziale Konflikte in der Gesellschaft gibt, die im Rahmen des Grundgesetzes ausgetragen werden müssen.

Joachim Perels spricht von zwei gegensätzlichen Konsensprinzipien: Ob nämlich »der Begriff des verfassungsrechtlichen Konsens

mit der Einhaltung demokratischer Rahmenregelung zusammenfällt oder ob er in der Weise zu materialisieren ist, daß er die Ausgliederung gesellschaftlicher und politischer Machtlagen aus dem Kompetenzbereich der demokratischen Willensbildung bezeichnet«. Soweit Sperrmarken gesetzt sind – insbesondere mit dem Art. 79 Abs. 3 des Grundgesetzes, in dem die Art. 1 und 20 für unauflösbar auch für verfassungsändernde Mehrheiten erklärt werden – soll dies den prinzipiellen Wertrelativismus des Grundgesetzes nicht aufheben, sondern sichern.⁸

Aus dieser Sicht auf die Verfassung ergibt sich zwangsläufig die beständige Notwendigkeit des Kampfes um Verfassungspositionen. Liegen der Verfassung soziale Konflikte prinzipieller Art zu Grunde, so müssen sich diese Konflikte auch in der Interpretation der Verfassung selbst ausdrücken. Es ist sinnlos, auf eine allen gemeinsame Interpretation des Grundgesetzes zu hoffen.

Eine zentrale Rolle in der Auseinandersetzung um diese Interpretation spielt das Bundesverfassungsgericht. Es hat sich im Verlauf der Jahrzehnte eine geradezu einmalige Stellung geschaffen. Die Existenz eines Verfassungsgerichts ist, wie die Erfahrungen der DDR beweisen, für die reale Wirksamkeit der Verfassungsnormen von großer Bedeutung.

Andererseits ist die Machtfülle des Bundesverfassungsgerichts für jemanden, der Volkssouveränität für die Achse hält, um die sich ein Staatswesen drehen sollte, problematisch. Indem der Raum der Rechtsprechung so ungeheuer erweitert wird, besteht die Gefahr, daß die politische Auseinandersetzung scheinbar durch eine juristische Auseinandersetzung ersetzt wird.

Es wird die Illusion erweckt, daß »das Recht« die Politik bestimmt, »eine Mystifikation kraft juristischer Weltanschauung, die Politik ausnahmslos als Vollzug von Aufträgen der Verfassung als Verfassungsgesetz begreift«.⁹ Die Verfassung wird immer mehr inhaltlich aufgeladen, der Rahmen für »zulässige« Auseinandersetzung eingeengt.

Ein entscheidender Schritt war dabei der Rekurs des Bundesverfassungsgerichts von Rechtsnormen auf Werte, die es in die Verfassung hineinliest. Das Recht sei nicht mit der Gesamtheit der geschriebenen Gesetze identisch. Gegenüber den positiven Satzungen der Staatsgewalt könne unter Umständen ein »Mehr von Recht bestehen, das seine Quelle in der verfassungsmäßigen Rechtsordnung als einem Sinnganzen besitzt und dem geschriebenen Gesetz gegenüber als Korrektiv zu wirken vermag; es zu finden und in Entscheidungen zu verwirklichen, ist Aufgabe der Rechtsprechung«, vor allem wohl des BVerfG selbst. Es ginge dabei um Wertvorstellungen, »die der verfassungsmäßigen Rechtsordnung immanent, aber in den Texten der geschriebenen Gesetze nicht oder nur unvollkommen zum Ausdruck gelangt sind«¹⁰.

Indem von Normen – also Regeln – zu Werten übergegangen wird, ist der Weg zur Aufdeckung der der Verfassung zugrundeliegenden Widersprüche versperrt. Statt widerstreitender Konfliktgegner gibt es Wert und Unwert, Verfassungsanhänger und Verfassungsfeinde – einen Begriff, den übrigens das Grundgesetz gar nicht kennt, dafür aber der Verfassungsschutz und seine Berichte.

Den Weg hierzu hatte das Bundesverfassungsgericht mit dem KPD-Urteil vom 17.08.1956 eröffnet. Es hatte damals aus dem ersten Absatz des Artikels 21 des Grundgesetzes – »Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes« – unter Bezugnahme auf ein früheres Urteil abgeleitet, daß die Parteien »notwendige Bestandteile des Verfassungsaufbaus«, ja mehr noch »mit ihrer Erhebung in den Rang verfassungsrechtlicher Institutionen ... zugleich in die Reihe der ›Integrationsfaktoren‹ im Staate« eingerückt seien. Damit gibt es gute, »verstaatlichte«, vom Staat auch zu finanzierende Parteien, und es gibt böse Parteien, die an dieser Integration nicht mitzuwirken bereit sind und die deshalb durch Verbot aus dem politischen Leben ausgeschlossen werden. Peter Römer sieht im Parteienverbot »ein Stück Selbstaufgabe der Demokratie«, die Ausrufung des permanenten Demokratienotstandes in der demokratischen Normallage.¹¹

Mit der Figur des Verfassungsfeindes, der sich legal verhält, einer nicht verbotenen Partei angehört, werden Wertvorstellungen für feindlich erklärt, ohne daß das Bundesverfassungsgericht überhaupt tätig werden muß.

Hier liegt die Grundlage für Berufsverbote und für die Diskriminierung durch den Verfassungsschutzbericht. Dabei verzichten die Berichte des Verfassungsschutzes auf jeglichen Bezug auf Normen des Grundgesetzes. Im Verfassungsschutzbericht von 1995 werden in diesem Zusammenhang in bezug auf die PDS Ausführungen von Lothar Bisky und André Brie zur Überwindung der Kapitalvorherrschaft ebenso herangezogen wie eine Erklärung von Klaus Höpke und anderen, in der die Spaltung der Gesellschaft und Welt in herrschende Schicht und ausgebeutete Bevölkerungsmehrheit in Frage gestellt wird. Das 5-Punkte-Papier der ersten Sitzung des 4. Parteitages der PDS gehört ebenso dazu wie eine mir als Sprecher des marxistischen Forums zugerechnete Formulierung, in der die kritische Annahme des Sozialismusversuchs in der DDR gefordert wird. Es wird die Formulierung moniert, »daß unter den Trümmern des DDR-Staates ... bewahrenswerte Bestandteile einer DDR-Gesellschaft sichtbar geworden« seien. Im Jahre 1996 wird dann u. a. gerügt, daß Bisky am Parteiprogramm festhält: »Wenn wir so werden wie sie, sind wir zahnlos, bald eingemeindet und überflüssig. Auch deshalb: Verteidigen wir unser Programm!« Gregor Gysi schließlich habe den »Ankommenswunsch« von André Brie so interpretiert, daß damit nicht gemeint sei, »daß wir uns unterzuordnen, den herrschenden Strukturen anzupassen haben«. Dem Marxistischen Forum wird u. a. die Zielstellung vorgeworfen, »eine sozialistische Alternative ... theoretisch abzuleiten und sie theoretisch zu rekonstruieren«. Gregor Gysi hat darauf zu Recht im ND geantwortet, daß das Bundesamt für Verfassungsschutz seinerseits das Grundgesetz negiere.¹²

Der Verfassungsrechtler Erhard Denninger sieht die Gefahr, daß dieses Konzept der »streitbaren Demokratie« dazu führt, daß nicht mehr die Meinungs- und Willensbeiträge aller Bürger, sondern »nur noch diejenigen einer politischen Elite«, derjenigen mit den einflußreichen Positionen, die Interpretationsherrschaft hat.¹³ Der Kampf um die Interpretation des Grundgesetzes ist und bleibt eine Aufgabe auch der PDS.

Zur Geschichte des Grundgesetzverständnisses der PDS

Die PDS mußte sehr rasch Positionen zum Rechtsstaat und zum Grundgesetz gewinnen. Diejenigen, die aus der DDR kamen, mußten einerseits Illusionen über die Möglichkeit im Rechtsstaat an der Wirklichkeit überprüfen, andererseits aber es lernen, die neugewonnenen Chancen und Möglichkeiten mit ihren vielfältigen Instrumenten zu nutzen. Dabei wurden sie mit verfassungskritischen Positionen radikaler Art aus Westdeutschland konfrontiert. Das führte zum Beispiel in der Bundestagsgruppe der PDS zu heftigen Auseinandersetzungen.

Im zweiten Staatsvertrag war den gesetzgebenden Körperschaften des vereinten Deutschland empfohlen worden, »sich innerhalb von zwei Jahren mit den im Zusammenhang mit der deutschen Einigung aufgeworfenen Fragen zur Änderung oder Ergänzung des Grundgesetzes zu befassen«. Das Ergebnis dieses dürftigen Auftrages war dann die Gemeinsame Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat mit Empfehlungsrecht.

Vor der Bundestagsgruppe der PDS stand damit die Frage, ob sie in diesen Diskussionen mit einem eigenen Verfassungsentwurf auftreten sollte. Das wurde von einigen Mitgliedern der Gruppe aus der alten BRD entschieden abgelehnt. In einem Artikel von Ulla Jelpke und anderen im »Neuen Deutschland« vom 17.07.1991 wurde auf das bekannte Lassalle-Zitat Bezug genommen, daß Verfassungsfragen Machtfragen seien. Lassalle hatte mit seiner Berliner Verfassungsrede vom 16. April 1862 erklärt, daß die wirkliche Verfassung die tatsächlichen Machtverhältnisse seien, an ihrer Spitze Militär und die übrige Exekutive.¹⁴ Je besser wir die Möglichkeiten des bestehenden Systems nutzen, schrieben die Autorinnen und Autoren, desto schneller würden wir zum Staatsfeind erklärt werden, »egal, wie intensiv wir uns auf dem Grundgesetz oder einer neuen Verfassung tummeln«. Deshalb schlugen sie vor, daß – statt einen Verfassungsentwurf auszuarbeiten – die 300 hochkarätigen Mitglieder des Kuratoriums für eine neue Verfassung lieber ein Komitee bilden sollten, das Ausländerämter besetzt und die Polizei bei Abschiebungen behindert. In ähnlicher Richtung ging eine längere Debatte in der Bundestagsgruppe um eine Stellungnahme zu Rechtsstaatlichkeit und Verfassungsfeindlichkeit. Neun der sechzehn Mitglieder der Gruppe bekannten sich dann unter entschiedener Kritik der Rechtspraxis vor allem in Ostdeutschland zum Verfassungsprinzip der Rechtsstaatlichkeit und lehnten eine verfassungsfeindliche Haltung ohne Einschränkung ab.¹⁵

Niemand kann die Aussage bestreiten, daß Verfassungsfragen Machtfragen sind. Sie sind zugleich aber auch Rechtsfragen. Der juristische Kampf ist auch und gerade auf dem Gebiet der Verfassung ein eigenständiger Kampf. Deshalb hat die Bundestagsgruppe einen eigenen Verfassungsentwurf ausgearbeitet und nach vielstündigen anstrengenden und komplizierten Sitzungen verabschiedet und am 12.01.1994 eingereicht. Der Entwurf war radikaldemokratisch, nicht sozialistisch. Er reichte von der Festlegung des Friedensprinzips (einschließlich des Verbots von Rüstungsexporten) über das Bürgerrecht aller länger als fünf Jahre in Deutschland Lebenden, die Ergänzung der politischen durch soziale Grundrechte, das Staatsziel

der Vollbeschäftigung, die Bildung eines Wirtschafts-, Sozial- und Umweltrates und eines Frauenrates, die Einführung der dreistufigen Volksgesetzgebung, die Fixierung eines Staatszieles »Vollendung der Einheit Deutschlands«, die Einrichtung einer ostdeutschen Kammer bis zum verfassungsrechtlichen Verbot einer Diskriminierung wegen der Haltung zur DDR. Dieser letzte Punkt war übrigens der einzige, der in der Verfassungskommission zu einem Eklat führte, obwohl er fast wörtlich der entsprechenden Regelung im Zusammenhang mit dem Beitritt des Saarlandes zur BRD im Jahre 1955 entsprach.

Wir bezogen uns in unserem Entwurf auf die Festlegung des Artikel 146 des Grundgesetzes, wonach es seine Gültigkeit an dem Tage verliert, »an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen wird«. Diesen Verfassungsauftrag wollten wir mit unserem Entwurf erfüllen. Dabei war vorgesehen, daß der Entwurf dem Deutschen Volk am Tag der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag zum Volksentscheid vorgelegt werden sollte. Es gab eine Reihe bössartiger und entstellender Zeitungsartikel zu unserem Entwurf, aber Verfassungsfeindlichkeit konnte uns niemand vorwerfen. Wir waren genau den Weg gegangen, den einst die Väter und wenigen Mütter des Grundgesetzes vorgesehen hatten.

Mit der Diskussion und Entscheidung über diesen Entwurf hatte sich die Bundestagsgruppe eine Position zum Grundgesetz erarbeitet, die vom Bundesvorstand der PDS unterstützt wurde und von der wir annehmen durften, daß sie die breite Zustimmung der Basis der Partei fand. Das Grundgesetz bildet den notwendigen Rahmen für unsere Bestrebungen, die den parlamentarischen und außerparlamentarischen Kampf sowohl gegen Verschlechterung des Grundgesetzes als auch für demokratische Veränderungen – auch für eine neue Verfassung – umfassen.

Es war für mich deshalb völlig unverständlich, daß André Brie im August 1996 in einer Reihe von Artikeln die Haltung der PDS zum Grundgesetz für diskussionswürdig, ja für fragwürdig erklärte. In seinem programmatischen »Stern«-Interview vom 1.08.1996 schrieb er kurz und apodiktisch: »Wir müssen endlich in der Bundesrepublik ankommen. Wir müssen ein positives Verhältnis zur parlamentarischen Demokratie und zum Grundgesetz finden«. Damit war – und zwar nicht vom Verfassungsschutz, sondern vom »Vordenker« der PDS – ohne jeden ersichtlichen Grund die Frage der verfassungsmäßigen Zuverlässigkeit der PDS aufgeworfen, jedenfalls eines Großteils ihrer Mitglieder. Anders kann die folgende Erläuterung nicht interpretiert werden, daß »sich viele in der Partei an den alten Glaubensartikeln festklammern«. Wie man mit den Kritikern umgehen soll, wird gleichfalls deutlich: »Wenn wir Reformer uns durchsetzen, ist die »Plattform« politisch am Ende. Parteiausschlüsse halte ich dagegen für unrealistisch. Die PDS muß für Poststalinisten unerträglich gemacht werden«.

In der Süddeutschen Zeitung wurde wenig später noch einmal nachgewaschen. Um eine moderne Partei zu werden, die in der Bundesrepublik ankommt, ginge es um mehr als Verfassungstreue. »Es geht um ein wirklich positives Verhältnis zum Grundgesetz und zur

parlamentarischen Demokratie«. Die Verklärung der DDR erschwere die Hinwendung zur Moderne. André Brie hielt auch nicht mit der Zielstellung seiner »Provokation« hinter dem Berge. Bis zum Wahlparteitag 1998 müsse die Koalitionsfähigkeit für die SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegeben sein. »Da gilt es, überzeugend unsere Koalitionsfähigkeit und demokratische Verlässlichkeit zeigen zu können«. Und auf die Frage: Die Regierungsfähigkeit der PDS hängt von der Trennung von dem poststalinistischen Kern ab? antwortete er: »Zugespitzt, ja.« In der taz vom 16.08. 1996 wird noch einmal erklärt: »Wir müssen die Kritik an der DDR fortsetzen, sonst kommen wir in der Bundesrepublik nicht an«.

Die Ursache für die scharfe Reaktion im Bundesvorstand und in der Partei war nicht die Frage eines Bündnisses mit SPD und Grünen, nicht die Regierungsbeteiligung, nicht einmal das Ankommen in der Bundesrepublik, es war die Verknüpfung aller dieser Dinge mit dem Zweifel an der verfassungsmäßigen und demokratischen Zuverlässigkeit der PDS verknüpft mit Ausgrenzungsforderungen gegenüber »Stalinisten« und »Poststalinisten«, die vor allem an ihrer Verweigerung einer Totalabsage an die DDR zu erkennen sind. Mit einer solchen Position wird die Ausgrenzungsmechanik, die gegenüber der PDS durch die Herrschenden erfolgt, gewissermaßen PDS-intern wiederholt.

Ich wäre auf diese Frage nicht so ausführlich eingegangen, wenn nicht in jüngster Zeit – offenbar wird der äußere Druck noch drängender – diese Thesen wieder aufgenommen würden. Gabi Zimmer, PDS-Vorsitzende in Thüringen, erklärte in ihrem im übrigen überzeugenden Referat auf dem Landesparteitag am 25. Oktober, daß die klare Antwort auf die an uns gerichtete Frage zur demokratischen Zuverlässigkeit der PDS noch ausstünde. Vor allem reiche eine globale Absage an den Stalinismus als System nicht aus. Es ginge um eine ehrliche Auseinandersetzung mit unserer Geschichte.¹⁶ Am 6. Dezember warfen die Kreisvorsitzenden der PDS des Landes Sachsen-Anhalt einem ehemaligen Major der Staatssicherheit, der in der Paßkontrolle gearbeitet hatte und erklärte, niemandem geschadet zu haben, vor, nicht offen die Positionen der PDS zur kritischen Auseinandersetzung mit der SED-Vergangenheit und auch nicht den antistalinistischen Grundkonsens zu vertreten. Der stellvertretende Landesvorsitzende forderte: »Soll er doch auf einer SED-Liste antreten, da gehört er hin«. Als nach dem Rücktritt Dieter Kollwigs ein früherer Landtagsabgeordneter der PDS und ehemaliger IM im Nachbarwahlkreis Schönebeck als Kandidat bestätigt wurde, gab es wieder kritische Erklärungen der Landesvorsitzenden Rosemarie Hein und gleich als Hintergrund den Kommentar des CDU-Landesvorsitzenden: »Die Kandidatur Rabes zeigt erneut, daß die PDS trotz aller Beteuerung nach wie vor tief in der Vergangenheit verwurzelt ist und nicht auf dem Boden der Verfassung der Bundesrepublik steht«. Ende Dezember war von Rosemarie Hein dann eine Absage an Parteisäuberung zu lesen. Sie forderte allerdings eine forcierte Vergangenheitsdebatte. Man müsse es bestimmten Leuten in der Partei schwer machen.¹⁷

In der Zeitschrift »UTOPIE kreativ« schließlich erklärten Eva Sturm und Eberhard Schmidt unter Bezugnahme auf einen Artikel

im Deutschland-Archiv unter der Überschrift ›Antagonismen in der PDS‹ apodiktisch: »Einem Wähler, für den das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu einer *conditio sine qua non* für seine Wahlentscheidung gehört, ist es nicht zuzumuten, eine Partei zu wählen, deren Pluralismus stalinistische Positionen einschließt«, wobei unter Stalinismus wiederum die Verweigerung einer Totalabsage an die DDR zu verstehen ist.¹⁸

Die PDS hat in ihrem Parteiprogramm, auf vielen Konferenzen und in zahlreichen schmerzhaften Basisgruppendifkussionen sich mit ihrer Vergangenheit kritisch auseinandergesetzt. Hier kann und muß weitergearbeitet werden, aber an den grundsätzlichen Positionen gibt es keinen Zweifel. Daß dasselbe hinsichtlich des Grundgesetzes gilt, habe ich wohl deutlich gemacht.

Worum es hier geht, ist etwas ganz anderes. Manche glauben, daß wir dem Ausgrenzungsdruck der Herrschenden leichter entgehen, wenn wir ihn gleichsam in der Partei weitergeben, den Begriff Verfassungsfeind innerparteilich durch den Begriff des Stalinisten oder Poststalinisten untersetzen. Aber die PDS ist als Ganzes und nur als Ganzes ein Problem für die Herrschenden. Nicht nur nebenbei gesagt: Innerparteiliche Demokratie ist eine Forderung des Grundgesetzes (Art. 21). Manche Genossen sehen offenbar im endlich erreichten Pluralismus im Rahmen des Parteiprogramms eher eine Schwäche als eine Stärke der Partei. Was die Erfolgsaussichten einer solchen Weitertagetaktik betrifft, so möchte ich hier einen Kommentar der »Blätter für deutsche und internationale Politik« zitieren: »Überhaupt sind Ausgrenzungsprozesse erst dann wirklich wirkungsvoll, wenn sie sich die ausgegrenzte Gruppe bei ihren Abwehrversuchen selbst zu eigen macht und sie abzuarbeiten beginnt. Das Lehrstück haben hier die Grünen geschrieben ... Als ob es die Erfahrungen der Grünen nie gegeben hätte, beginnt gegenwärtig auch die PDS sich auf das Spiel mit importierten Grenzziehungen einzulassen, ein Spiel, von dem nur feststeht, daß man es nicht gewinnen kann.«¹⁹ Vielleicht sollten wir im Wahlkampf unsere möglichen Bündnispartner SPD und Grüne fragen, ob sie bereit sind, sich so vor unsere Vertreter zu stellen, wie es Lionel Jospin am 12. November gegenüber seinen kommunistischen Ministern tat und übrigens auch speziell die SPD-Vertreter, wie sie den Umgang ihrer Partei mit dem Grundgesetz in den Jahren seit 1990 beurteilen und was sie uns angesichts der Zustimmung zum großen Lauschangriff zu ihrer »demokratischen Verlässlichkeit« zu sagen haben?

Zum Umgang der Herrschenden mit dem Grundgesetz seit 1990

In der Verfassungsdebatte nach der Vereinigung, vor allem in den Diskussionen der Verfassungskommission, war von seiten der Regierungskoalition wieder und wieder erklärt worden, daß sich das Grundgesetz in vierzig Jahren bewährt habe, daß größere Veränderungen absolut überflüssig seien.

Fast alle derartigen Versuche der Opposition wurden in der Kommission zurückgewiesen, und – soweit sie dort die Mehrheit erhalten hatten – dann in der Bundestagsdebatte abgeschmettert.

Seitdem aber findet ein kontinuierlicher Prozeß des Abbaus von Rechtsstaatlichkeit, der Demontage wichtiger Positionen des im

Grundgesetz verankerten »historischen Kompromisses« statt. Wir müssen diesen Vorgang in einem größeren Zusammenhang sehen, den Michael Schumann heute früh auch behandelt hat. In den siebziger Jahren hatte das Ende jener Periode des weltpolitischen Gleichgewichts und eines auf ungewöhnlichen Wirtschaftswachstums und sozialen Kämpfen beruhenden »Klassenkompromisses« begonnen, die Eric Hobsbawm in seinem Buch »Das Zeitalter der Extreme« als goldenes Zeitalter bezeichnete.

Die Ursachen dieses Epochenbruchs reichen von Veränderungen in den Produktivkräften – charakterisiert vor allem durch die Kommunikationsrevolution – über Umwälzungen in der Sozialstruktur bis hin zum Zusammenbruch des konkurrierenden sozialistischen Weltsystems. Trotz der immer offensichtlicher werdenden existentiellen Gefährdung der Menschheit setzt sich der »naturgesetzliche« (Marx) Prozeß des Kapitalismus mit wachsender Geschwindigkeit gewaltsam durch. Innen- und Außenpolitik sollen der »Globalisierung« immer rigoros untergeordnet werden, durch Sparprogramme, Ausbau von Krisenreaktionsstreitkräften für den Einsatz in aller Welt, verschärfte Repression im Innern und eben auch durch Abbau der Rechtsstaatlichkeit.

Der Abbau des Sozialstaates – eines zentralen Bestandteils des grundgesetzlichen Gebäudes, wie wir gesehen haben – wird mit unheimlicher Konsequenz fortgesetzt, sekundiert von Grundsatzreden der Politiker. Allen voran Bundespräsident Roman Herzog in seiner Berliner Ansprache: »Durch Deutschland muß ein Ruck gehen. Wir müssen Abschied nehmen von liebgewordenen Besitzständen«. Es müsse eine Gesellschaft von Selbständigen geben.²⁰

Eine solche Gesellschaft braucht, wie es jetzt im Abschlußbericht der sächsisch-bayerischen Zukunftskommission heißt, nicht mehr das Leitbild des Arbeitnehmers, sondern des Menschen als Unternehmer seiner Arbeitskraft und Daseinsvorsorge. Die Verbesserung der Beschäftigungslage verlange, daß »für begrenzte Zeit größere Unterschiede der individuellen Einkommen hingenommen werden«. Dann sinkt »in der Regel auch der materielle Lebensstandard mehr oder minder großer Bevölkerungsgruppen, woraus soziale Probleme erwachsen können«. Die lebensstandardsichernde staatliche Vorsorge für breiteste Bevölkerungskreise entspricht nicht den Strukturen einer unternehmerischen Wissensgesellschaft.²¹

Je mehr der Sozialstaat abgebaut wird, desto stärker mehren sich auch die Angriffe auf die durch das Grundgesetz verbürgten Freiheitsrechte und andere Bestandteile des Verfassungskompromisses von 1949. Der schlanke Staat läßt innen- und außenpolitisch seine Muskeln spielen. Schäuble erklärte am 13.09.1996 unter dem viel-sagenden Titel »Weniger Demokratie wagen?«, daß »die Verfassung ... immer weniger das Gehege (sei), in dem sich demokratisch legitimierte Politik frei entfalten« könne, sondern immer stärker die Kette, die den Bewegungsspielraum der Politik lahm lege. Schuld sei vor allem das einst hochgelobte Bundesverfassungsgericht.²²

Der Prozeß der Verschlechterung des grundgesetzlichen Standards nahm seinen Ausgangspunkt in der Behandlung des angegliederten Ostdeutschland. Joschka Fischer schrieb 1992: »Übertrüge man konsequent die moralischen, rechtlichen und politischen Maßstäbe der

Aufarbeitung der Stasivergangenheit in Ostdeutschland auf unser Rechtssystem, so bliebe vom Rechtsstaat Deutschland nur noch ein schauriges Zerrbild«. Aber es müsse sein: »Man verschanze sich nicht hinter dem positiven Recht und dem Rechtsstaat«. ²³

Der Prozeß machte an der Elbgrenze nicht halt. 1993 wurde das Grundrecht auf Asyl (Art. 16) in seinem Kerngehalt beseitigt. Im folgenden Jahr, am 12.07.1994, entschied das Bundesverfassungsgericht, daß entgegen dem Wortlaut des Art. 87a des Grundgesetzes, der Truppeneinsätze grundsätzlich auf den Bereich der Verteidigung beschränkt und bis 1990 auch immer so interpretiert wurde, der Einsatz deutscher Streitkräfte im Rahmen kollektiver Sicherheitssysteme unter Zustimmung des Parlaments zulässig sei. Wieder zwei Jahre später, am 24.10.1996, wurde das rechtsstaatliche Prinzip »nulla poena sine lege« – keine Strafe ohne Gesetz – aus Art. 103 des Grundgesetzes in bezug auf die Grenzordnung der DDR aufgehoben, weil es der politischen Strafverfolgung führender DDR-Politiker im Wege stand. In der letzten Woche schließlich tastete der Bundestag mit der Sanktionierung des Großen Lauschangriffs den Wesensgehalt des in Art. 13 fixierten Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung an.

Man kann diesen Prozeß nicht besser charakterisieren, als Heribert Prantl es in der Süddeutschen Zeitung getan hat: »1992/94 wurde das Grundgesetz quasi unter Denkmalschutz gestellt. Heute bedauern die Denkmalschützer von gestern die Schwierigkeiten, die sich jetzt beim Umbau des Hauses ergeben. Deshalb kommen sie nun mit der Abrißbirne. Ist das jetzt die große Wende, die Helmut Kohl 1982 angekündigt hat?« ²⁴

Ich muß offen sagen, daß ich mehr rechtsstaatliches Bewußtsein bei meinen Kollegen im Bundestag erwartet hatte. Es sind gute Juristen dabei, aber ihre Bereitschaft, vor der Politik, vor dem Bundeskanzleramt zurückzuweichen, auch wenn es um rechtsstaatliche Grundprinzipien geht, hat mich erschreckt. Als ich in der Haushaltsdebatte am 27.11.1996 das Bundesverfassungsurteil zum Rückwirkungsverbot von der Position des Grundgesetzes her kritisierte und erklärte: »Man muß bereit sein, sich der juristischen Argumentation zu beugen und kann nicht einfach sagen, man wolle das politisch so oder so«, rief Frau Albowitz (F.D.P.) »Wir diskutieren miteinander! Wir sind im Parlament und nicht im Verfassungsgericht«. Die Juristen sowohl der Koalition wie der Opposition hatten erhebliche Schwierigkeiten mit der Verlängerung der Verjährung für vor 1992 in Ostdeutschland begangene Straftaten und der damit fortgesetzten Teilung Deutschlands in zwei Strafrechtzonen. Aber als der politische Wille aus dem Bundeskanzleramt deutlich wurde, knickten die meisten ein, einschließlich der SPD-Abgeordneten. Mir hat ein CDU-Abgeordneter erklärt, am schlimmsten sei es für ihn, wenn ausgerechnet ich Rechtsstaatlichkeit und Verfassungsmäßigkeit einklage. Aber ich meine, es steht uns gut zu Gesicht, nicht zuletzt auf Grund der Erfahrungen, die wir in der DDR mit der radikalen Unterordnung des Rechts unter die Politik gemacht haben.

»Der Kampf um Verfassungspositionen ist ein Kampf um die eigenen Interessen« schrieb Jürgen Seifert. ²⁵ Der Einsatz der PDS für eine gerechte Republik, für ostdeutsche Interessen, gegen Mas-

senarbeitslosigkeit, Sozialabbau und Raubbau an der Natur ist zugleich ein Kampf für Verfassungspositionen und kann sich auf das Grundgesetz stützen. Es gibt nur so viel demokratische Verfassungswirklichkeit und Rechtsstaatlichkeit, wie ihre Verteidiger erkämpfen.

- 1 MEW, Bd. 21, Berlin 1981, S. 165, S. 164.
- 2 W. Abendroth in: H. Sultan und W. Abendroth: Bürokratische Verwaltung und soziale Demokratie, Hannover, Frankfurt/M. 1955, S. 93.
- 3 J. Seifert: Der Kampf um Verfassungspositionen, in: Festschrift für Wolfgang Abendroth 1967, S. 114-116.
- 4 Ebenda, S. 116, 112.
- 5 W. Abendroth: Über den Zusammenhang von Grundrechtssystem und Demokratie, in: J. Perels: Grundrechte als Fundament der Demokratie, Frankfurt/M. 1979
- 6 Urteil: KPD-Verbot aufheben, Köln 1971, S. 63, 61.
- 7 H.-J. Puppier, in: Handbuch des Verfassungsrechts, Hrsg. E. Benda, W. Maihofer, H.-J. Vogel, Berlin, New York 1994, S. 800-802.
- 8 J. Perels: Demokratie und soziale Emanzipation, Hamburg 1988, S. 21-22.
- 9 H. Ridder: Die neuere Entwicklung des »Rechtsstaats«, in: Wahrheit und Wahrhaftigkeit in der Rechtsphilosophie, hrsg. von K.-H. Schöneburg, Berlin 1987, S. 123.
- 10 BVerfGE, Bd. 34, S. 269.
- 11 P. Römer: Im Namen des Grundgesetzes, Hamburg 1989, S. 61.
- 12 Gregor Gysi: Unterschiedliches Verständnis des Grundgesetzes, Neues Deutschland vom 25.04.1997.
- 13 Handbuch, a.a.O., S. 716.
- 14 F. Lassalle: Reden und Schriften, Leipzig 1987, S. 125 ff.
- 15 Positionen von Bundestagsabgeordneten der PDS/LL zur Rechtsstaatlichkeit, ND vom 09.12.1991, Beilage.
- 16 G. Zimmer: Wir werden die begonnene Debatte um einen politischen Wechsel in Deutschland befördern, PID der PDS, Nr. 45, 1997, S. 6.
- 17 Von Kollwig-Kandidatur Abstand nehmen, PID der PDS Nr. 50 1997, S. 7; Soll er doch für die SED kandidieren, Neues Deutschland vom 12.12.1997; Nach Kollwig nun Direktkandidat Rabe, Neues Deutschland vom 19.12.1997; Hein: PDS wird keine »Säuberung« veranstalten, Neues Deutschland vom 29.12. 1997.
- 18 F. Sturm, E. Schmidt: Ein Kommentar zur Programmatik der PDS oder das Problem der Diskursunfähigkeit, UTOPIE kreativ, Heft 84 (Oktober 1997), S. 86.
- 19 Clemens Knobloch: ... und raus bist du! Blätter für deutsche und internationale Politik, Heft 7/1995, S. 788-789.
- 20 R. Herzog, Eine Gesellschaft von Selbständigen, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 28.04.1997.
- 21 Wie die Deutschen zu unternehmerischen Kräften kommen ..., Frankfurter Rundschau vom 02.12.1997.
- 22 W. Schäuble: Weniger Demokratie wagen? Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 13.09.1996.
- 23 J. Fischer: Kleine und große Schufte, Der Spiegel, Nr. 9/1992.
- 24 H. Prantl: Süddeutsche Zeitung vom 09.08.1997.
- 25 J. Seifert: a.a.O. S. 124.